



## **Statuten der Sektion Uto des Schweizer Alpen-Clubs**

Version 2021

### **I Grundlagen**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Uto (nachfolgend „SAC Uto“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der SAC Uto hat seinen Sitz in Zürich.

#### **Art. 2 Status**

- 1 Der SAC Uto organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs (nachfolgend „SAC“) selbstständig.
- 2 Der SAC Uto ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

#### **Art. 3 Zweck**

Der Zweck des SAC Uto ist, am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen zu verbinden.

#### **Art. 4 Aufgaben**

Seinen Zweck sucht der SAC Uto zu erreichen, indem er insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a Durchführung von bergsportlichen Anlässen, einschliesslich von Aus- und Weiterbildungskursen,
- b Erwerb, Bau, Unterhalt und Betrieb von SAC-Hütten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
- c Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt,
- d Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und weiteren sportlichen Anlässen,
- e Herausgabe eines Publikationsorgans und weiterer Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form, Auftritt im Internet,
- f Unterhalt einer Bibliothek bergsportlicher Ausrüstung.

### **II Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Grundsatz**

Die Mitgliedschaft im SAC Uto können natürliche Personen erwerben. Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Uto kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

#### **Art. 6 Aufnahme**

- 1 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme und in begründeten Fällen über eine Ablehnung.
- 2 Die Aufnahme schliesst gleichzeitig die Mitgliedschaft beim SAC ein.
- 3 Mitgliedschaft in mehreren SAC-Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen nur bei der vom Mitglied bezeichneten Stammsektion.



4 Die aktuelle Anzahl der neuen Mitglieder sowie das Total an Mitgliedern wird regelmässig veröffentlicht.

#### **Art. 7 Austritt**

Dem Mitglied steht es jederzeit frei, nach Erfüllung der laufenden Verpflichtungen, schriftlich seinen Austritt aus dem SAC zu erklären. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem SAC Uto nicht nachkommt oder dessen Interessen schwerwiegend verletzt, vom SAC Uto ausschliessen. Er teilt den Ausschluss dem Betroffenen und dem SAC mit. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch durch den Zentralvorstand erfolgen. Wer rechtsgültig aus der Sektion ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

#### **Art. 9 Übertritt**

Der Übertritt in eine andere SAC-Sektion ist jederzeit möglich. Die neue Sektion meldet den Übertritt dem SAC und der bisherigen Sektion.

#### **Art. 10 Ehrungen**

1 Personen, die sich um den SAC Uto oder den SAC besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
2 Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft beim SAC erhält das Mitglied über seine Stammsektion eine Auszeichnung. Mit 50 Jahren Mitgliedschaft wird es Freimitglied der Sektion.

### **III Organisation**

#### **A. Allgemeines**

#### **Art. 11 Organe und Kommissionen**

1 Die Organe des SAC Uto sind: a Generalversammlung (GV), b Vorstand, c Geschäftsprüfungskommission (GPK), d Revisionsstelle.  
2 Es können Kommissionen eingesetzt werden.  
3 Die Arbeitsweise und die Kompetenzen von Vorstand und Revisionsstelle sind in einer Geschäftsordnung (GO) ergänzend zu diesen Statuten geregelt. Die GO wird vom Vorstand erlassen und nachgeführt. Vorbehalten bleibt Art. 16 Ziff. 9. Die GPK gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung.  
4 Ständige Kommissionen geben sich ebenfalls Geschäftsordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind.  
5 Die Mitglieder der Organe werden von der GV für eine Amtsperiode gewählt. Das Mandat einer im Lauf einer Amtsperiode gewählten Person dauert bis zum Ende dieser Periode.

#### **Art. 12 Ehrenamtlichkeit**

1 Tätigkeiten für den SAC Uto werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Spesen werden gemäss den Spesenreglementen des SAC Uto vergütet.



2 Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Ausnahmen beschliessen, die vertraglich zu regeln sind. Er orientiert in den Jahresberichten über die neu eingegangenen Verpflichtungen.

### **Art. 13 Öffentlichkeitsprinzip**

- 1 Statuten und Reglemente sind im Internet allgemein zugänglich. Sie können beim SAC Uto in ausgedruckter Form angefordert werden.
- 2 Ein Mitglied kann auf sein Begehren schriftlich festgehaltene Arbeitsergebnisse der Organe und Kommissionen sowie Vereinbarungen mit Dritten einsehen. Der Vorstand und die GPK legen in begründeten Fällen Ausnahmen fest. Insbesondere berücksichtigen sie dabei den Persönlichkeitsschutz.

## **B. Generalversammlung (GV)**

### **Art. 14 Status**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SAC Uto.

### **Art. 15 Einberufung und Durchführung**

- 1 Die ordentliche GV findet jährlich einmal, in der Regel im zweiten Quartal, statt. Das Datum wird im Jahresprogramm festgehalten.
- 2 Die Traktandenliste wird bis spätestens 20 Kalendertage vor der GV auf der Website des SAC Uto veröffentlicht. Jede so einberufene GV ist beschlussfähig.
- 3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Beschlussfassung verlangt.
- 4 Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht gemäss Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

### **Art. 16 Zuständigkeit**

Die GV

- 1 genehmigt das Protokoll der letzten GV,
- 2 genehmigt die Jahresberichte,
- 3 nimmt vom Revisionsbericht Kenntnis und genehmigt die Rechnungen,
- 4 entscheidet über die Verwendung des Rechnungsüberschusses,
- 5 nimmt vom Bericht der GPK Kenntnis,
- 6 entlastet den Vorstand,
- 7 genehmigt das Vereinsbudget,
- 8 setzt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt die Finanzplanung,
- 9 genehmigt die in der GO festgelegte Kompetenzordnung,
- 10 beschliesst über Projektierungs- und Ausführungskredite für Bauten (Hütten und weitere Immobilien),
- 11 bewilligt Kredite gemäss der Kompetenzordnung,
- 12 genehmigt bedeutende Verträge,
- 13 wählt
  - die Präsidentin / den Präsidenten,
  - die Ressortleitenden als Vorstandsmitglieder,
  - die Mitglieder der GPK,



- die Revisionsstelle,
- 14 beschliesst über Anträge,
- 15 ernennt Ehrenmitglieder,
- 16 beschliesst die Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehr (siehe Art. 41),
- 17 leitet die Auflösung der Sektion ein (siehe Art. 42).

#### **Art. 17 Anträge**

- 1 Anträge können vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellt werden. Der Gegenstand jedes Antrags ist auf die Traktandenliste zu setzen und seine Begründung ist mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.
- 2 Anträge von Mitgliedern sind der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich und begründet bis 60 Tage vor der GV einzureichen.
- 3 Auf nicht traktandierte Anträge tritt die GV ein, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen und zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmen.

#### **Art. 18 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV findet durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 Mitgliedern statt. Der Vorstand hat dem Begehren zeit- und sachgemäss zu entsprechen. Die GV ist gemäss Art. 15 zu organisieren.

### **C. Vorstand**

#### **Art. 19 Status**

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsgremium und das Vollzugsorgan des SAC Uto. Er vertritt die Sektion.
- 2 Die GV wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- 3 Die Vorstandsmitglieder können längstens während drei Amtsperioden im Vorstand tätig sein. Eine erneute Wahl in den Vorstand ist erst nach acht Jahren möglich.

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand organisiert sich im Rahmen seiner Aufgaben und seiner Kompetenzen selbst.
- 3 Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes befristet durch befähigte Mitglieder vertreten lassen.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, Vakanz bis zur nächsten GV interimistisch in eigener Kompetenz zu besetzen.

#### **Art. 21 Zuständigkeit und Aufgaben**

- 1 Der Vorstand
  - a legt die Vereinsstrategie fest,
  - b erledigt alle Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Kommissionen übertragen sind,
  - c ist verantwortlich für die statutengemässe Geschäftsführung und den Vollzug der Beschlüsse der GV,
  - d führt die Finanzgeschäfte gemäss Abschnitt IV,
  - e erteilt den Ressorts Leistungsaufträge und erstellt Pflichtenhefte für die Ressortleitenden,



f kann Kommissionen einsetzen,  
g genehmigt Verträge, die nicht unter Art. 16 Ziff. 12 fallen, und Reglemente.

2 Jede Ressortleiterin / jeder Ressortleiter führt sein Ressort gemäss dem Pflichtenheft und dem Leistungsauftrag und im Rahmen seiner in der GO festgelegten Kompetenzen selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie beziehungsweise er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.

3 Die Unterschriftsberechtigung und die Kompetenzordnung sind in der GO geregelt. Die diesbezüglichen Vorschriften der GO und ihre Änderungen müssen von der GV genehmigt werden.

#### **D. Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

##### **Art. 22 Status**

- 1 Die GPK ist ein vom Vorstand und von der Revisionsstelle unabhängiges Organ.
- 2 Die GV wählt die Mitglieder der GPK für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- 3 Die Mitglieder der GPK können höchstens einmal in die GPK wiedergewählt werden.

##### **Art. 23 Zusammensetzung**

- 1 Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Die GV besetzt Vakanzen für den Rest der Amtsperiode.

##### **Art. 24 Zuständigkeit**

- 1 Die GPK überwacht den gesamten Geschäftsablauf und dessen Entwicklung, insbesondere die zweckmässige und reglementskonforme Mittelverwendung. Ihre Mitglieder haben Zutritt zu Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen und können Unterlagen einsehen. Die GPK kann jederzeit intervenieren und Korrekturen vorschlagen.
- 2 Die GPK prüft Beschwerden über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen.
- 3 Die GPK erstattet der GV Bericht über ihre Arbeit und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

#### **E. Revisionsstelle**

##### **Art. 25 Status**

- 1 Die Revisionsstelle ist ein vom Vorstand, von der GPK und von der Finanzkommission unabhängiges Kontrollorgan.
- 2 Die GV wählt die Mitglieder der Revisionsstelle für eine Amtsperiode von vier Jahren, wobei sie alle zwei Jahre ein Mitglied ersetzt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

##### **Art. 26 Zusammensetzung**

- 1 Die Revisionsstelle wird gebildet durch zwei sachkundige Mitglieder des Vereins, die weder dem Vorstand noch der GPK angehören.
- 2 Die Revisionsstelle ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten GV interimistisch zu besetzen.
- 3 Die GV kann eine ausgewiesene natürliche oder juristische Person im Auftragsverhältnis mit der Revision beauftragen.

##### **Art. 27 Zuständigkeit**

- 1 Die Revisionsstelle überprüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie erstattet der GV Bericht und empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen.



2 Die Revisionsstelle kann jederzeit Unterlagen einsehen.

## F. Kommissionen

### Art. 28 Status

1 Eine Kommission ist eine vom Vorstand oder von der GV eingesetzte unabhängige Arbeitsgruppe, die selbstständig ein spezielles Thema bearbeitet. Sie kann zeitlich begrenzt oder unbefristet tätig sein.

2 Die Kompetenzen von unbefristet tätigen Kommissionen werden gemäss Art. 11 Abs. 4 in Geschäftsordnungen geregelt.

3 Für Kernaufgaben bestehen insbesondere eine Alpinismuskommission, eine Hüttenkommission und eine Finanzkommission.

### Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand oder die GV ernennt die Kommissionsmitglieder und bestimmt die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

## G. Gruppen

### Art. 30 Gruppen

1 Sektionsmitglieder können sich zu Gruppen zusammenschliessen, um gemeinsam sportliche, soziale oder kulturelle Tätigkeiten zu betreiben.

2 Eine Gruppe, die grundsätzlich allen Mitgliedern offensteht und die ihre Ziele und Organisationsstruktur schriftlich festgehalten hat, kann auf ihr Ersuchen vom SAC Uto finanziell, publizistisch und/oder logistisch unterstützt werden. Sie erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Finanzmittel.

3 Der Vorstand überprüft, ob die Ziele der Gruppe mit dem Zweck des SAC Uto vereinbar sind, bewilligt, falls die Bedingungen von Abs. 2 eingehalten sind, die Unterstützung und setzt deren Umfang und Dauer fest.

## IV Finanzen

### Art. 31 Grundsätze

1 Der SAC Uto ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen. Seine Liegenschaften dürfen nicht belastet werden.

2 Kurzfristig nicht benötigte Mittel werden angelegt. Die Finanzkommission schlägt die Anlagestrategie vor und achtet dabei auf Sicherheit, Ertrag und Nachhaltigkeit der Anlage.

### Art. 32 Rechnungslegung

1 Die Rechnungslegung umfasst folgende Teile: a Bilanz, b Erfolgsrechnung, c Mittelflussrechnung, d Investitionsplanung, e Finanzplan.

2 Der Vorstand regelt die Ausgestaltung der Rechnungsführung. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 33 Finanzplanung



Der Vorstand erstellt ein Budget und einen Liquiditätsplan für das kommende Rechnungsjahr und einen Finanzplan für die Folgejahre.

#### **Art. 34 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die GV setzt die Mitgliederbeiträge für die Sektion für das kommende Kalenderjahr auf Grund einer Empfehlung des Vorstandes fest.
- 2 Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten an die Sektion und den SAC befreit, Freimitglieder von der Beitragspflicht an die Sektion.
- 3 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

#### **Art. 35 Hüttenfonds**

- 1 Der Hüttenfonds ist ein ausgeschiedener Vermögensteil, bestimmt zur Finanzierung von Hüttenbauten. Er wird als gesondertes Konto in der Vereinsrechnung geführt.
- 2 Er wird geüfnet aus:
  - a einer jährlichen Zuweisung aus dem Überschuss der Vereinsrechnung, gemäss einem Beschluss der GV,
  - b Legaten, Spenden und weiteren Zuwendungen.

#### **Art. 36 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SAC Uto haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt.

### **V Sportliche Ausrichtung**

#### **Art. 37 Status**

- 1 Die sportlichen Anlässe sind Angebote für die Mitglieder und orientieren sich an deren Bedürfnissen.
- 2 Der Vorstand genehmigt das Touren- und Anlassprogramm der Sektion. Dieses wird online und/oder gedruckt veröffentlicht.
- 3 Bei der Gestaltung der Anlässe sind die Vorgaben des SAC zu beachten. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in Reglementen festlegen.

#### **Art. 38 Ausbildung der Tourenleitenden**

Nur gemäss den geltenden Richtlinien ausgebildete Personen dürfen Touren und Kurse leiten. Die Tourenleitenden werden vom Vorstand ernannt und sind im Jahresprogramm aufgeführt.

### **VI Hütten**

#### **Art. 39 Status**

Der SAC Uto unterhält als Eigentümer SAC-Hütten, die sowohl den Mitgliedern als auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

#### **Art. 40 Organisation**



- 1 Die Hüttenkommission, geleitet von der Ressortleiterin / dem Ressortleiter Hütten, verwaltet die Hütten. Die GO regelt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen.
- 2 Für die Finanzplanung im Hüttenbereich ist die Hüttenkommission zuständig. Sie erarbeitet die Anträge für Bauprojekte, die auf Grund ihres Umfangs vom Vorstand oder von der GV bewilligt werden müssen.
- 3 Für jedes Bauvorhaben, welches der GV vorgelegt werden muss, setzt der Vorstand eine Baukommission ein. Diese Kommission ist auch für die Einhaltung der Kredite verantwortlich.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Statutenänderung**

- 1 Der Vorstand, die GPK oder fünf Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag wird der GV vorgelegt; zu seiner Annahme ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.
- 2 Eine Statutenänderung muss vom SAC genehmigt werden.

### **Art. 42 Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung des SAC Uto wird in einer brieflichen Abstimmung unter den Mitgliedern gefasst.
- 2 Die Abstimmung erfolgt auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der GV.
- 3 Der Vorstand führt die briefliche Abstimmung durch. Der SAC Uto ist aufgelöst, sofern sich mindestens drei Viertel der eingegangenen Stimmen dafür aussprechen.
- 4 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

## **VIII Inkraftsetzung**

### **Art. 43 Rechtskraft**

- 1 Diese Statuten wurden in der GV des SAC Uto vom 9. September 2021 angenommen.
- 2 Diese Statuten treten mit der Zustimmung der GV und der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft. Ausnahmen sind in den Übergangsbestimmungen geregelt.
- 3 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und deren Änderungen.

## **Anhang: Übergangsbestimmungen**

### **Übergangsbestimmungen**

- a Die nächste Amtsperiode des Vorstandes beginnt mit der Wahl aller Mitglieder an der GV 2022 (Art. 19 Abs. 2).